

218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

26. 9. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
, mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.
Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 4 ist die Zahl 300 durch die
Zahl 310 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 3
ist die zweite Zahl 200 jeweils durch die Zahl 210
zu ersetzen.

3. Im § 46 Abs. 3 ist die zweite Zahl 200 durch
die Zahl 210 und die Zahl 300 durch die Zahl 310
zu ersetzen.

4. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Pflichtversicherten (§ 68) ist ein
Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich
48 S, ab 1. Jänner 1964 von monatlich 54 S zu
entrichten; für jeden freiwillig Versicherten (§ 69)
ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von
monatlich 38 S, ab 1. Jänner 1964 von monatlich
54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte

einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag
in dieser Höhe nur für den Versicherten, der
die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze be-
zieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten
Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten;
kommen für die Versicherung nur Waisen in
Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptver-
sicherter. Für alle übrigen Pflichtversicherten (Zu-
satzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag
monatlich 11 S, für alle übrigen freiwillig Ver-
sicherten (Zusatzversicherten) monatlich 8 S, ab
1. Jänner 1964 ebenfalls monatlich 11 S.“

5. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:
„Der Beitrag für versicherungspflichtige Haupt-
versicherte (§ 68) wird mit 12 S, ab 1. Jänner
1964 mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S
vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige
Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur
Gänze.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3
treten rückwirkend mit 1. September 1963, die
des Artikels I Z. 4 und 5 rückwirkend mit 1. Juli
1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung
betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Mit Wirkung vom 1. September 1963 sind die
Konsumentenpreise für Brot und Mahlprodukte
erhöht worden. Um den Anspruchsberechtigten
nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, die
ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach
diesem Bundesgesetze bestreiten müssen, einen
Ausgleich für die Erhöhung der Preise der ge-
nannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen,
werden die Beträge für die Erhöhung der Zusatz-
rente, Witwenbeihilfe, Waisenrente(-beihilfe) und

Elternrente (§ 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4,
§ 42 Abs. 3, § 46 Abs. 3 KOVG. 1957) um je
10 S erhöht. Es handelt sich um etwa 29.000 Ren-
tenterhöhungen, die ab 1. September 1963, dem
Tag des Inkrafttretens der Preiserhöhungen,
nachzuzahlen sind.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Die Versicherungsbeiträge in der Krankenver-
sicherung der Kriegshinterbliebenen, die letztmalig
mit Wirkung vom 1. September 1957 gesetzlich

erhöht wurden, decken seit längerer Zeit nicht mehr den mehrfach gestiegenen Aufwand der Gebietskrankenkassen für die Versicherungsleistungen. Für die Hauptversicherten ist ein Beitragssatz von monatlich 54 S (bisher 38 S) und für die Zusatzversicherten ein Beitragssatz von monatlich 11 S (bisher 8 S) erforderlich. Außerdem ist der Beitragsanteil der versicherungspflichtigen Hauptversicherten von derzeit 12 S auf 18 S, das ist ein Drittel des zukünftigen Versicherungsbeitrages, zu erhöhen.

Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Zusatzversicherten wird zur Gänze vom Bund getragen. Die freiwillig Versicherten haben den Versicherungsbeitrag aus eigenem zu tragen. Da

die Beitragserhöhung schon seit längerer Zeit notwendig und für sie im Budget 1963 vorgesorgt ist, soll sie rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft treten, bis einschließlich Dezember 1963 jedoch nur so weit, daß die von den Versicherten zu tragenden Beitragsanteile beziehungsweise Beiträge im Jahre 1963 unverändert bleiben können.

Der finanzielle Mehraufwand für die Renten-erhöhungen wird im Jahre 1963 rund 1'6 Millionen Schilling und im Jahre 1964 rund 3'5 Millionen Schilling betragen. Die Erhöhung der Ver-sicherungsbeiträge wird im Jahre 1963 einen finanziellen Mehraufwand von 3'2 Millionen Schilling und im Jahre 1964 einen Gesamtauf-wand von 22'5 Millionen Schilling erfordern.